

Satzung des Vereins Kinder Insel Hombroich e.V.

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Vertragstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst, womit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen werden.

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen Kinder Insel Hombroich e.V..
- 2) Er hat seinen Sitz in Neuss.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuss eingetragen und führt den Zusatz e.V..
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli).

§2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§52, 53 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- 3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder für Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen der Ehrenamtspauschale vergütet werden.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- 2) Mitglieder des Vereins Kinder Insel Hombroich e.V. sind
 - aktive Mitglieder,
 - passive Mitglieder,
 - und Ehrenmitglieder.
- 3) Aktive Mitglieder sind Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der angemeldeten Kinder. Über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten entscheidet die Kindergartenleitung in Absprache mit dem pädagogischen Team (Festangestellte). Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages für das Kind erwerben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft im Verein. Jedes aktive Mitglied (Familie) hat unabhängig von der Anzahl der in der Einrichtung befindlichen Kinder eine Stimme (zur Klärung: eine Familie = eine Stimme).
- 4) Passive Mitglieder sind Mitarbeiter des pädagogischen Teams, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Sie sind beitragsbefreit, haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Passive Mitglieder können sich nicht zur Wahl in den Vorstand stellen.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um die Elterninitiative verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie nicht gleichzeitig aktive Mitglieder sind. Ehrenmitglieder dürfen sich zur Wahl in den Vorstand stellen.

Satzung des Vereins Kinder Insel Hombroich e.V.

- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 7) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden.
- 8) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- 9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. §8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern:
 - einem 1. Vorsitzenden,
 - einem 2. Vorsitzenden,
 - einem Kassenführer,
 - einem Schriftführer
 - und einem Beisitzer.

Bei Bedarf kann ein weiterer Beisitzer gewählt werden.

Eine natürliche Person kann höchstens zwei Vorstandsämter innehaben.

Wählbar sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich nur ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. Im Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstandes werden der 2. Vorsitzende und der Kassenführer neu gewählt. Ihre Amtszeit beträgt damit ausnahmsweise nur ein Jahr. Im darauffolgendem Jahr werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Beisitzer neu gewählt. Dieser Modus wird im Folgenden beibehalten.

Satzung des Vereins Kinder Insel Hombroich e.V.

- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Vorlage des Jahres- und Kassenberichts,
 - Haushaltsplanung
 - und Personalwesen.

Bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern des Vereins haben der Vorstand als Ganzes und die Kindergartenleitung je eine Stimme. Der Vorstand bildet dazu seine Stimme durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss. In einer Pattsituation ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit einen Beschluss herbeiführt.

Die pädagogische Arbeit und Konzeption, sowie die Dienstplanung und Urlaubsregelung werden von der Kindergartenleitung entschieden. Hierbei hat der Vorstand nur eine beratende Funktion.

- 5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- 8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus und wird dabei mit dem Ausscheiden die Vorstandschaft von mindestens fünf unterschritten, ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Rücktritts in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen.

§8 Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Satzung des Vereins Kinder Insel Hombroich e.V.

- 4) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- Satzungsänderungen (§9),
 - Auflösung des Vereins (§11),
 - den jährlichen Vereinshaushalt,
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - und Festsetzung des Beitrags (§5).
- 5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme (eine Familie = eine Stimme).
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§9 Satzungsänderungen

- 1) Für die Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§12 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.06.2018 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.